

Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) des Zweckverbandes Wasser/Abwasser „Obere Saale“

Aufgrund der §§ 2, 12, und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. Nr. 22 S. 889) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2009 (GVBl. Nr. 11 S. 646) erlässt der Zweckverband Wasser/ Abwasser „Obere Saale“ Schleiz folgende Satzung:

§ 1 Abgabenerhebung

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

1. **Benutzungsgebühren** für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Grundgebühren, Einleitgebühren und Beseitigungsgebühren)
2. **Kosten für Grundstücksanschlüsse**, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind.

§ 2 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses im Sinne des § 1 Abs. 3 EWS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind dem Zweckverband in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Werden Veränderungen an einem bereits bestehenden Grundstücksanschluss auf Veranlassung des Grundstückseigentümers vorgenommen, so sind dem Zweckverband, abweichend von Absatz 1, auch die Aufwendungen für den Teil des Grundstücksanschlusses, der sich im öffentlichen Straßengrund befindet, zu erstatten.

(3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Abweichend hiervon beträgt die Fälligkeit für die im Jahr 2009 bekanntgegebenen Bescheide 3 Monate.

§ 3 Gebührenerhebung

(1) Der Zweckverband erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Entwässerungseinrichtung Grundgebühren, Einleitgebühren für Schmutzwasser,

Einleitgebühren für Niederschlagswasser und Beseitigungsgebühren für Fäkalschlamm und das Abwasser aus abflusslosen Gruben.

§ 4 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird bei an einen öffentlichen Kanal angeschlossenen Grundstücken nach dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Bei Verwendung eines Verbundwasserzählers wird die Grundgebühr aus der Summe der Grundgebühren für die verwendeten Einzelzähler berechnet.

Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können. Soweit kein Wasseranschluss vorhanden ist, das Grundstück jedoch an einen öffentlichen Kanal angeschlossen ist, wird eine Grundgebühr nach dem Nenndurchfluss (Q_n) bis 2,5 m³/h erhoben.

Sie beträgt

- a) für Grundstücke, die ohne Vorklärung der Abwässer in einer Grundstückskläranlage in einen öffentlichen Kanal einleiten (Volleinleiter) bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss (Q_n):

bis 2,5 m ³ /h:	96,00 Euro/Jahr
bis 6,0 m ³ /h:	230,40 Euro/Jahr
bis 10,0 m ³ /h:	384,00 Euro/Jahr
bis 15,0 m ³ /h:	576,00 Euro/Jahr
bis 40,0 m ³ /h:	1.536,00 Euro/Jahr
bis 60,0 m ³ /h:	2.304,00 Euro/Jahr
bis 80,0 m ³ /h:	3.072,00 Euro/Jahr
bis 100,0 m ³ /h:	3.840,00 Euro/Jahr

- b) für Grundstücke, die nach § 9 Absatz 2 der Entwässerungssatzung mit einer Grundstückskläranlage zu versehen sind und in einen öffentlichen Kanal einleiten (Teileinleiter) bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss (Q_n):

bis 2,5 m ³ /h:	48,00 Euro/Jahr
bis 6,0 m ³ /h:	115,20 Euro/Jahr
bis 10,0 m ³ /h:	192,00 Euro/Jahr
bis 15,0 m ³ /h:	288,00 Euro/Jahr
bis 40,0 m ³ /h:	768,00 Euro/Jahr
bis 60,0 m ³ /h:	1.152,00 Euro/Jahr
bis 80,0 m ³ /h:	1.536,00 Euro/Jahr
bis 100,0 m ³ /h:	1.920,00 Euro/Jahr

(2) für Grundstücke, die nicht in einen öffentlichen Kanal oder nach § 4 Absatz 1 b) einleiten, deren Abwasser jedoch zumindest teilweise in eine öffentliche Kläranlage entsorgt

wird, berechnet sich die Grundgebühr nach dem auf dem Grundstück vorhandenem Nutzraum der Grundstückskläranlage (Faulraum- bzw. Sammelraum). Sie beträgt bei einem Nutzraum von

bis zu 9 m ³	48,00 Euro/Jahr
bis zu 18 m ³	96,00 Euro/Jahr
bis zu 36 m ³	192,00 Euro/Jahr
bis zu 72 m ³	384,00 Euro/Jahr

(3) Bei Grundstücken, die sowohl nach § 4 Absatz 1 b.) und § 4 Absatz 2 die öffentliche Entwässerungseinrichtung in Anspruch nehmen, wird die Grundgebühr als Summe der sich aus beiden Anschlussstatbeständen ergebenden Beträge berechnet.

(4) Werden auf dem Grundstück Wassermengen zurückgehalten oder zusätzlich der öffentlichen Entwässerungseinrichtung zugeführt, wird für den zur Ermittlung der Wassermengen notwendigen Wasserzähler eine Gebühr von **10,00 Euro/Jahr** erhoben.

§ 5 Einleitgebühr

(1) Die Einleitgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus einer Wasserversorgungsanlage, einem Brunnen oder einer Regenwassernutzungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der mittels geeichter Wasserzähler nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen.

Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben im Haupt- und Nebenerwerb mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh, sofern zur Versorgung des Großviehs ausschließlich Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung genutzt wird, eine Wassermenge von 16 m³/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis über die Anzahl der Großvieheinheiten ist bis zum 05. Januar des auf das Veranlagungsjahr folgenden Jahres beim Zweckverband vorzulegen. Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Sie sind vom Zweckverband zu schätzen, wenn:

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Für die Schätzung wird eine durchschnittliche Abwassermenge als anfallend festgesetzt, die sich aus dem durchschnittlichen Verbrauch (m³/Einw.) des Verbandsgebietes im Vorjahr ergibt.

§ 6 Einleitgebühr Schmutzwasser

(1) Die Einleitgebühr beträgt:

für die Entsorgung über das öffentliche Kanalnetz in eine zentrale Kläranlage	2,92 Euro/m ³
--	--------------------------

(2) Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitgebühren:

a) bei vorgeschalteter Grundstückskläranlage (mechanisch oder teilbiologisch) auf	1,51 Euro/m ³
--	--------------------------

b) bei vorgeschalteter Grundstückskläranlage (vollbiologisch) auf	0,56 Euro/m ³
--	--------------------------

Voraussetzung für die Berechnung nach § 6 Absatz 2 b) ist die Vorlage folgender Unterlagen beim Zweckverband "Obere Saale":

- Protokoll über die Abnahme der vollbiologischen Kläranlage durch den Zweckverband
- abgeschlossener Wartungsvertrag (Kopie) mit einem zertifizierten Fachunternehmen für das Abrechnungsjahr,
- Kopie der Wartungsprotokolle über die jährlichen Wartungen bis zum 05. Januar des auf das Abrechnungsjahr folgenden Jahres.

Werden die erforderlichen Unterlagen nicht oder nicht fristgemäß vorgelegt, erfolgt die Berechnung nach § 6 Absatz 2 a).

§ 6 Absatz 2 b) gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§7 Einleitgebühr Niederschlagswasser

(1) Für das Einleiten von Niederschlagswasser von Grundstücken mit Ausnahme von öffentlichen Straßen wird jährlich eine

**Niederschlagswassergebühr in Höhe von 0,25 €/m² anrechenbare Fläche bei
Anschluss an eine zentrale Kläranlage (Volleinleiter)**

und

**0,19 €/m² anrechenbare Fläche ohne Anschluss an eine zentrale Kläranlage
(Teileinleiter) erhoben.**

Maßstab für diese Gebühr ist nach Maßgabe des Absatzes 2 die mit einem Abflussbeiwert gewichtete befestigte und an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossene bzw. in diese entwässernde Fläche.

Als solche zählt der Teil des Grundstückes, auf dem infolge künstlicher Einwirkung Niederschlagswasser nicht oder nur teilweise einsickern kann und von dort in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird bzw. ohne leitungsmäßige Verbindung abfließt. Dabei ist unter dieser Einleitung ohne leitungsmäßige Verbindung diejenige zu verstehen, bei der von versiegelten Flächen, die nicht direkt an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, Niederschlagswasser oberirdisch aufgrund natürlichen Gefälles oder anderer Gegebenheiten so abgeleitet wird, dass es in die leitungsgebundene öffentliche Einrichtung gelangt.

(2) Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Befestigungsgrade werden diese Flächen mit den folgenden Abflusswerten gewichtet:

	Faktor
a) Dachgrundfläche	1,0 (100 %)
b) Beton, Asphalt, Platten / Pflaster mit Fugenverguss	1,0 (100 %)
c) Platten / Pflaster in Sand oder Splitt verlegt	0,5 (50 %)
d) Ökopflaster mit durchgehenden Poren, und sand-/splittgefüllten Fugen, Schotter, Kies, Rasengitter	0,3 (30 %)

Bei unterschiedlicher Versiegelung wird die jeweilige Teilfläche mit dem entsprechenden Abflussbeiwert gewichtet. Grundlage für die Erhebung der Niederschlagswassergebühren ist die Summe der versiegelten Teilflächen (Gebührenbemessungsfläche).

(3) Eine Gebührenminderung erfolgt für Flächen, die an ein Regenrückhaltesystem (z. B. Zisternen, Sickerschächte, Teiche, Becken, Rigolen usw.) mit Überlauf an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind. Das Regenrückhaltesystem muss ein Mindestspeichervolumen von 3 m³ pro 100 m² angeschlossener Fläche besitzen, damit es angerechnet werden kann. Von derart angeschlossenen Flächen geht nur die Hälfte ihrer Größe in die Gebührenberechnung ein.

(4) Jede Veränderung der Größe der maßgeblichen Grundstücksflächen, die mehr als 10 m² umfasst, ist dem Zweckverband "Obere Saale" bis zum 31.12. des laufenden Jahres mit Wirkung für das Folgejahr bekannt zu geben.

§ 8 Beseitigungsgebühr

(1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von Grundstücken und aus den Grundstückskläranlagen nicht über einen fest verlegten Kanal abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.

(2) Die Gebühr beträgt

- (a) 39,00 €/m³ Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Grundstückskläranlage oder sonstigen Sammelgrube,
- (b) 17,50 €/m³ Abwasser aus einer abflusslosen Grube, sofern in diese das gesamte häusliche Abwasser eingeleitet wird.

§ 9 Gebühreuzuschläge

(1) Für Abwässer, deren Beseitigung (einschließlich der Klärschlammabeseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.

(2) Absatz 1 gilt für Fäkalschlamm nur insoweit, als der Verschmutzungsgrad von Fäkalschlamm gewöhnlicher Zusammensetzung in einer Weise übertroffen wird, der den in Absatz 1 genannten Kosten entsprechende Kosten verursacht.

§ 10 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Einleitgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage. Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumguts.

(2) Die Grundgebührenschild nach § 4 Absatz 1 entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Zweckverband teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

(3) Die Grundgebührenschild nach § 4 Absatz 2 entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Tag der Inbetriebnahme des Nutzraums (Faulraum bzw. Sammelraum) folgt. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 11 Gebührenschildner

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.

(2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 12 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitung bzw. Beseitigung wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Einleit- bzw. Beseitigungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.04., 15.06., 15.08., 15.10. und 15.12. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Sechstels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten.

Abweichend hiervon sind die Vorauszahlungen für das Abrechnungsjahr 2009 an folgenden Terminen zu leisten 15.03.09, 15.05.09, 15.07.09, 15.09.09, 15.11.09.

Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 13 Pflichten der Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 14 In-Kraft-Treten

§ 2 Absatz 2 tritt am 01.01.2010 in Kraft. Alle übrigen Paragraphen treten rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Für die Zeit vom 01.01.2009 bis zum 31.12.2009 wird die nach den Vorschriften von § 4 dieser Satzung zu berechnende Gebühr der Höhe nach auf die sich aus der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 14.05.2008 ergebende Gebührenhöhe beschränkt.

Schleiz, 23.11.2009

- Siegel -

Walther
Verbandsvorsitzende